

Nutzungsvertrag

zwischen

Leibniz-Institut für Psychologie
Universitätsring 15
54296 Trier
vertreten durch den Direktor
- nachfolgend ZPID genannt -

und

- nachfolgend Datennutzer genannt -

Präambel

Das ZPID ist Herausgeber und Anbieter des Psychologischen Datenarchivs. Ziel und Zweck dieses Archivs ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von Primärdaten aus allen Bereichen der psychologischen Forschung sowie die Bereitstellung der Datensätze für wissenschaftliche Nutzungszwecke.

Die Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019)¹ sowie die von der DGPs veröffentlichten Empfehlungen zum Management und zur Bereitstellung von Forschungsdaten (2020)² werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestattung der Nutzung des nachfolgend genannten Datensatzes durch den Datennutzer zu wissenschaftlichen Zwecken.

Es folgt die genaue Bezeichnung des Datensatzes (Arbeitstitel)

(2) Dem Datennutzer werden vom ZPID der in Absatz (1) genannte Datensatz, die zugehörigen Kodieranweisungen sowie ggf. weitere zum Verständnis des Datensatzes notwendige Materialien nach Vertragsabschluss via Download-Link bereitgestellt.

¹Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019). Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität und Verfahrensgestaltung“. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Verfügbar unter URL: <https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>.

² Gollwitzer, M., Abele-Brehm, A., Fiebach, C. J., Ramthun, R., Scheel, A., Schönbrodt, F., & Steinberg, U. (2021). Management und Bereitstellung von Forschungsdaten in der Psychologie: Überarbeitung der DGPs-Empfehlungen. Psychologische Rundschau.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Materialien sind ausschließlich für eigene wissenschaftliche Zwecke zu nutzen.
- (2) Eine Weitergabe des überlassenen Materials an Dritte ist unzulässig. Eine Ausnahme gilt für die Nutzung der Materialien durch Forscher-/Projektgruppen und in der wissenschaftlichen Lehre. Für diese Fälle verpflichtet sich der Datennutzer, den vertragsgemäßen Umgang mit den Materialien durch die übrigen Forscherinnen und Forscher/Projektgruppenmitglieder bzw. durch die Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch die Einholung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung der übrigen Forscherinnen und Forscher/Projektgruppenmitglieder bzw. der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer) sicherzustellen.
- (3) Bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf den überlassenen Materialien beruht, ist sowohl der Datengeber als auch das ZPID zu nennen. Vorzugsweise ist die Zitierempfehlung des Psychologischen Datenarchivs des ZPID zu nutzen.
- (4) Je zwei Exemplare der Veröffentlichung(en), die durch Nutzung der überlassenen Materialien entstanden ist/sind, sind dem ZPID zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das ZPID ist auf mögliche Fehler, die in den Materialien gefunden werden, hinzuweisen.
- (6) Versuche der Re-Identifikation und Kontaktierung der Probanden sowie die Veröffentlichung von Informationen, die zur Re-Identifikation der Probanden führen können, sind zu unterlassen.

§ 3 Haftungsausschluss

- (1) Das ZPID haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für das Erreichen des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des ZPID der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine weitergehende Haftung des ZPID besteht nicht.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des ZPID.

§ 4 Datenschutz

- (1) Der Datennutzer verpflichtet sich, die aus dem rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetz für den Bereich personenbezogener Daten bestehenden Schutzpflichten einzuhalten.

- (2) Der Datennutzer stimmt der Weitergabe von Informationen über seine Identität und Affiliation an den Datengeber, der dem ZPID die Daten überlassen hat, ausdrücklich zu.

§ 5 Vertragsbeginn, -dauer, -beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und gilt fünf Jahre. Maßgeblich für den Vertragsbeginn ist das Datum der letzten Unterschrift.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei vorzeitig gekündigt werden. Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe von Gründen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Datennutzers erlischt das Nutzungsrecht sofort, ohne dass der Verstoß gerügt werden muss. Für materielle oder inhaltliche Schäden haftet der Datennutzer gegenüber dem Datengeber und dem ZPID.
- (4) Bei Vertragsbeendigung sind sämtliche dem Datennutzer überlassenen Materialien zu vernichten. Eine weitere Verwendung der Materialien durch den Datennutzer, insbesondere auch eventuell modifizierter Datensätze, ist unzulässig.

§ 6 Abweichungen vom Vertragstext

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Ist der Datennutzer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des ZPID.
- (2) Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Trier, den

, den

Für das ZPID

Der Datennutzer